



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 36/2023
vom 3. März 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7871

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « zur Zustimmung zu folgenden internationalen Rechtsakten: (1) Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Indien über die Rechtshilfe in Strafsachen, abgeschlossen in Brüssel am 16. September 2021, (2) Vertrag zwischen dem Königreich Belgien und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Rechtshilfe in Strafsachen, abgeschlossen in Abu Dhabi am 9. Dezember 2021, (3) Vertrag zwischen dem Königreich Belgien und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Auslieferung, abgeschlossen in Abu Dhabi am 9. Dezember 2021, (4) Vertrag zwischen dem Königreich Belgien und der Islamischen Republik Iran über die Überstellung verurteilter Personen, abgeschlossen in Brüssel am 11. März 2022, und (5) Protokoll vom 22. November 2017 zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, unterzeichnet am 7. April 2022 in Straßburg », erhoben von Farzin Hashemi und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. Oktober 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Oktober 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « zur Zustimmung zu folgenden internationalen Rechtsakten: (1) Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Indien über die Rechtshilfe in Strafsachen, abgeschlossen in Brüssel am 16. September 2021, (2) Vertrag zwischen dem Königreich Belgien und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Rechtshilfe in Strafsachen, abgeschlossen in Abu Dhabi am 9. Dezember 2021, (3) Vertrag zwischen dem Königreich Belgien und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Auslieferung, abgeschlossen in Abu Dhabi am 9. Dezember 2021, (4) Vertrag zwischen dem Königreich Belgien und der

Islamischen Republik Iran über die Überstellung verurteilter Personen, abgeschlossen in Brüssel am 11. März 2022, und (5) Protokoll vom 22. November 2017 zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, unterzeichnet am 7. April 2022 in Straßburg » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. November 2022, zweite Ausgabe): Farzin Hashemi, Maryam Rajavi, Ahmed Ghozali, Sid Alaoddin Jalalifard, Giulio Terzi Di Sant'Agata, Robert G. Torricelli, Javad Dabiran, Tahar Boumedra, Linda Chavez, Ingrid Betancourt und die Vereinigung französischen Rechts « Le Conseil national de la Résistance iranienne », unterstützt und vertreten durch RA F. Tulkens und RA J. Renaux, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung. Durch Entscheid Nr. 163/2022 vom 8. Dezember 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.163), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Dezember 2022, hat der Gerichtshof diese Gesetzbestimmung einstweilig aufgehoben.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Gesellschaft englischen Rechts « Justice for Iran », unterstützt und vertreten durch RA R. Vanreusel, in Gent zugelassen (intervenierende Partei),
- Olivier Vandecasteele, unterstützt und vertreten durch RÄin O. Venet, RÄin C. Georgiev und RÄin P. Minsier, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei),
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Renson, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidernsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidernsschriftsätze wurden eingereicht von

- Olivier Vandecasteele, unterstützt und vertreten durch RÄin O. Venet, RÄin C. Georgiev, RA M. Kaiser, RA M. Verdussen und RÄin C. Jadot, in Brüssel zugelassen,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Renson und RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen.

Durch Anordnung vom 17. Januar 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und D. Pieters

- beschlossen dass die Rechtssache verhandlungsreif ist und den Sitzungstermin auf den 15. Februar 2023 anberaumt,
- die klagenden Parteien aufgefordert, einen Ergänzungsschriftsatz von höchstens 15 Seiten spätestens am 24. Januar 2023 einzureichen, der innerhalb derselben Frist den anderen Parteien sowie der Kanzlei des Gerichtshofs per E-Mail an die Adresse « griffie@const-court.de » zu übermitteln ist,
- die anderen Parteien aufgefordert, den Ergänzungsschriftsatz der klagenden Parteien durch einen Erwidernsergänzungsschriftsatz von höchstens 15 Seiten zu erwidern, der

spätestens am 31. Januar 2023 einzureichen und innerhalb derselben Frist allen Parteien sowie der Kanzlei per E-Mail an die vorgenannte Adresse zu übermitteln ist.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien,
- der Gesellschaft englischen Rechts « Justice for Iran »,
- Olivier Vandecasteele,
- dem Ministerrat.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Februar 2023

- erschienen
- . RA F. Tulkens und RA J. Renaux, für die klagenden Parteien,
- . RA R. Vanreusel, für die Gesellschaft englischen Rechts « Justice for Iran »
- . RÄin O. Venet, RÄin C. Georgiev, RA M. Kaiser, RA M. Verdussen und RÄin C. Jadot, für Olivier Vandecasteele,
- . RA B. Renson und RA E. Jacobowitz, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter T. Giet und D. Pieters Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der angefochtene Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « zur Zustimmung zu folgenden internationalen Rechtsakten: (1) Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Indien über die Rechtshilfe in Strafsachen, abgeschlossen in Brüssel am 16. September 2021, (2) Vertrag zwischen dem Königreich Belgien und den Vereinigten

Arabischen Emiraten über die Rechtshilfe in Strafsachen, abgeschlossen in Abu Dhabi am 9. Dezember 2021, (3) Vertrag zwischen dem Königreich Belgien und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Auslieferung, abgeschlossen in Abu Dhabi am 9. Dezember 2021, (4) Vertrag zwischen dem Königreich Belgien und der Islamischen Republik Iran über die Überstellung verurteilter Personen, abgeschlossen in Brüssel am 11. März 2022, und (5) Protokoll vom 22. November 2017 zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, unterzeichnet am 7. April 2022 in Straßburg » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2022) bestimmt:

« Le Traité entre le Royaume de Belgique et la République islamique d’Iran sur le transfèrement de personnes condamnées, fait à Bruxelles le 11 mars 2022, sortira son plein et entier effet ».

In seinem Entscheid Nr. 163/2022 vom 8. Dezember 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.163) hat der Gerichtshof die angefochtene Bestimmung einstweilig aufgehoben, insofern der Vertrag vom 11. März 2022 zwischen dem Königreich Belgien und der Islamischen Republik Iran über die Überstellung verurteilter Personen die Überstellung einer Person, die von den Gerichtshöfen und Gerichten verurteilt wurde, weil sie mit Unterstützung von Iran eine terroristische Straftat begangen hat, an Iran ermöglicht, einstweilig aufgehoben.

B.2.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, hat der Gerichtshof in dem vorgenannten Entscheid bereits die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage mit der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung verknüpft. Diese Prüfung bezog sich insbesondere auf das Interesse der klagenden Parteien und der intervenierenden Partei, Olivier Vandecasteele.

B.2.2. Ein Entscheid, mit dem eine gesetzgebende Norm einstweilig aufgehoben wird, hat materielle Rechtskraft *erga omnes*, wenn auch nur vorläufig, d.h. bis der Entscheid, mit dem über die Nichtigkeitsklage befunden wird, ergangen ist oder bis zum Ablauf der dreimonatigen Frist nach Verkündung des Entscheids, mit dem die einstweilige Aufhebung angeordnet wird.

B.2.3. Die materielle Rechtskraft des Entscheids, mit dem die angefochtene Norm einstweilig aufgehoben wurde, hindert den Gerichtshof also nicht daran, die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage erneut zu prüfen. Die Möglichkeit, die Anwendung der angefochtenen Norm

vorläufig zu verhindern, bezweckt außerdem gerade, es dem Gerichtshof zu ermöglichen, eine gründliche Prüfung der Nichtigkeitsklage vorzunehmen, ohne dass die Anwendung der Norm in der Zwischenzeit einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil verursachen kann. Diese gründliche Prüfung schließt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage ein.

B.2.4. Die grundlegenden Regeln eines demokratischen Rechtsstaates umfassen nicht nur die Grundrechte, auf die sich die klagenden Parteien und die erste intervenierende Partei berufen, sondern auch die Garantie, dass die Gerichte in den Grenzen ihrer Zuständigkeit entscheiden.

Die fraglichen Grundsätze erfordern daher eine rigorose Prüfung der Zuständigkeit des Gerichtshofes.

B.3. Der Gerichtshof ist befugt, über eine Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, mit dem einem Vertrag zugestimmt wird, zu befinden (Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 3 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Überdies kann er ein solches Gesetz nicht sachdienlich prüfen, ohne in seine Prüfung den Inhalt der relevanten Bestimmungen dieses Vertrags einzubeziehen.

Der Gerichtshof ist nicht befugt, über eine etwaige Verfassungswidrigkeit zu befinden, die sich nicht aus der angefochtenen Norm, sondern aus deren Anwendung ergibt (siehe u.a. *Entscheid Nr. 182/2014 vom 10. Dezember 2014, ECLI:BE:GHCC:2014:ARR.182, B.10*). Diese Nichtzuständigkeit erstreckt sich auf die Anwendung des Vertrags, dem mit der angefochtenen Norm zugestimmt wurde.

Wenn er den Inhalt eines Vertrags prüft, berücksichtigt der Gerichtshof den Umstand, dass es sich nicht um einen einseitigen Hoheitsakt handelt, sondern um eine völkerrechtliche Vertragsnorm, die auch außerhalb der innerstaatlichen Rechtsordnung Rechtsfolgen nach sich zieht (siehe u.a. *Entscheid Nr. 12/94 vom 3. Februar 1994, ECLI:BE:GHCC:1994:ARR.012*). Der Gesetzgeber hat eine breite Beurteilungsbefugnis, um einem Vertrag seine Zustimmung zu erteilen, insbesondere im Rahmen der Prüfung der diplomatischen Beziehungen, um die es dabei geht.

B.4. Die relevanten Bestimmungen des Vertrags zwischen dem Königreich Belgien (nachstehend: Belgien) und der Islamischen Republik Iran (nachstehend: Iran) über die Überstellung verurteilter Personen, abgeschlossen in Brüssel am 11. März 2022 (nachstehend: Vertrag vom 11. März 2022), lauten wie folgt:

« ARTICLE 3 - Principes généraux

1. Les Parties s'engagent à s'accorder mutuellement, dans les conditions prévues par le présent Traité, la coopération la plus large possible en matière de transfèrement des personnes condamnées.

2. Une personne condamnée sur le territoire d'une Partie peut, conformément aux dispositions du présent Traité, être transférée sur le territoire de l'autre Partie pour y subir le reliquat de la condamnation qui lui a été infligée. À cette fin, elle peut exprimer soit auprès de l'État de condamnation, soit auprès de l'État d'exécution, le souhait d'être transférée en vertu du présent Traité.

3. Le transfèrement peut être demandé soit par l'État de condamnation, soit par l'État d'exécution.

ARTICLE 4 - Conditions du transfèrement

1. Un transfèrement ne peut avoir lieu aux termes du présent Traité qu'aux conditions suivantes :

- a. La personne condamnée doit être un ressortissant de l'État d'exécution;
- b. le jugement doit être définitif et exécutoire;
- c. la durée de condamnation que la personne condamnée a encore à subir doit être au moins d'un an à la date de réception de la demande de transfèrement, ou indéterminée;
- d. la personne condamnée ou, lorsqu'en raison de son âge ou de son état physique ou mental l'un des deux États l'estime nécessaire, son représentant légal doit consentir au transfèrement, sauf dans les cas mentionnés aux articles 8 et 12;
- e. les actes ou omissions qui ont donné lieu à la condamnation doivent constituer une infraction pénale au regard du droit de l'État d'exécution ou devraient en constituer une s'ils survenaient sur son territoire; et
- f. l'État de condamnation et l'État d'exécution doivent s'être mis d'accord sur ce transfèrement.

2. Dans des cas exceptionnels, les Parties peuvent convenir d'un transfèrement même si la durée de la condamnation que la personne condamnée a encore à subir est inférieure à celle prévue au paragraphe 1.c du présent article.

[...]

ARTICLE 10 - Conséquences du transfèrement pour l'État de condamnation

1. La prise en charge de la personne condamnée par les autorités de l'État d'exécution a pour effet de suspendre l'exécution de la condamnation dans l'État de condamnation.

2. L'État de condamnation ne peut plus exécuter la condamnation lorsque l'État d'exécution considère [que] l'exécution de la condamnation comme étant terminée.

ARTICLE 11 - Conséquences du transfèrement pour l'État d'exécution

1. Les autorités compétentes de l'État d'exécution doivent poursuivre l'exécution de la condamnation soit immédiatement soit sur la base d'une décision judiciaire ou administrative, dans les conditions énoncées à l'article 12.

2. L'exécution de la condamnation est régie par la loi de l'État d'exécution et cet État est seul compétent pour prendre toutes les décisions appropriées.

ARTICLE 12 - Nature et durée de la sanction

1. L'État d'exécution est lié par la nature juridique et la durée de la sanction telles qu'elles résultent de la condamnation.

2. Toutefois, si la nature ou la durée de cette sanction est incompatible avec la législation de l'État d'exécution, ou si la législation de cet État l'exige, l'État d'exécution peut, par décision judiciaire ou administrative, adapter cette sanction à la peine ou mesure prévue par sa propre loi pour des infractions de même nature. Cette peine ou mesure correspond, autant que possible, quant à sa nature, à celle infligée par la condamnation à exécuter. Elle ne peut aggraver par sa nature ou par sa durée la sanction prononcée dans l'État de condamnation ni excéder le maximum prévu par la loi de l'État d'exécution.

ARTICLE 13 - Grâce, amnistie, commutation

Chaque Partie peut accorder la grâce, l'amnistie ou la commutation de la condamnation conformément à sa Constitution ou à ses autres dispositions légales.

ARTICLE 14 - Révision du jugement

L'État de condamnation seul a le droit de statuer sur tout recours introduit contre le jugement.

ARTICLE 15 - Cessation de l'exécution

L'État d'exécution doit mettre fin à l'exécution de la condamnation dès qu'il a été informé par l'État de condamnation de toute décision ou mesure qui a pour effet d'enlever à la condamnation son caractère exécutoire.

ARTICLE 16 - Informations concernant l'exécution

L'État d'exécution fournira des informations à l'État de condamnation concernant l'exécution de la condamnation :

- a. lorsqu'il considère terminée l'exécution de la condamnation ;
- b. si la personne condamnée s'évade avant que l'exécution de la condamnation ne soit terminée ;
- c. si l'État de condamnation lui demande un rapport spécial.

[...]

ARTICLE 20 - Règlement des litiges

Tout litige entre les Parties concernant l'interprétation ou l'application du présent Traité sera réglé à l'amiable et par négociation par la voie diplomatique.

ARTICLE 21 – Amendements

Le présent Traité peut être modifié à tout moment d'un commun accord entre les Parties sous forme écrite. Un tel amendement entrera en vigueur selon la même procédure que celle applicable à l'entrée en vigueur du présent Traité.

ARTICLE 22 - Clauses finales

1. Le présent Traité est soumis à ratification et entre en vigueur pour une durée illimitée trente jours après l'échange des instruments de ratification par voie diplomatique.

2. Le présent Traité est également applicable à l'exécution des condamnations prononcées avant son entrée en vigueur.

3. Sans préjudice des procédures en cours, l'une ou l'autre des Parties peut dénoncer le présent Traité à tout moment en envoyant une notification écrite à l'autre Partie par la voie diplomatique. La dénonciation prendra effet un an après la date de réception de cette notification.

4. La dénonciation du présent Traité n'affectera pas les demandes de transfèrement qui ont été présentées avant sa dénonciation ».

B.5.1. Der Vertrag ist notwendig, um die Überstellung gemäß dem Gesetz vom 23. Mai 1990 « über die zwischenstaatliche Überstellung von verurteilten Personen, die Übernahme und Übertragung der Aufsicht von bedingt verurteilten oder bedingt freigelassenen Personen und die Übernahme und Übertragung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen » (nachstehend: Gesetz vom 23. Mai 1990) zu ermöglichen.

Artikel 1 dieses Gesetzes bestimmt:

«Die Regierung kann in Ausführung von Abkommen und Verträgen, die mit ausländischen Staaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossen worden sind, die Überstellung von in Belgien verurteilten und inhaftierten Personen an einen ausländischen Staat, dessen Staatsangehöriger die Person ist, bewilligen oder der Überstellung von im Ausland verurteilten und inhaftierten belgischen Staatsangehörigen an Belgien zustimmen, insofern:

1. das Urteil, durch das die Verurteilung ausgesprochen wird, rechtskräftig ist,
2. die Tat, die der Verurteilung zugrunde liegt, sowohl nach belgischem Recht als auch nach ausländischem Recht eine Straftat darstellt,
3. die inhaftierte Person der Überstellung zustimmt.

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes bezeichnet der Begriff ‘ Verurteilung ’ jede Freiheitsstrafe oder jede freiheitsentziehende Maßnahme, die von einem Strafgericht in Ergänzung oder an Stelle einer Strafe auferlegt wird ».

Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßnahmen, deren Vollstreckung einem ausländischen Staat übertragen wurde, können in Belgien nicht mehr vollstreckt werden, außer wenn der ausländische Staat mitteilt, dass die Vollstreckung verweigert wird oder unmöglich ist (Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Mai 1990, eingefügt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 26. Mai 2005).

B.5.2. In Bezug auf die Überstellung einer in Belgien verurteilten und inhaftierten Person an einen ausländischen Staat bestimmen die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1990:

« Art. 4. Erhält oder stellt der belgische Staat in Anwendung eines Abkommens oder eines internationalen Vertrags einen Antrag auf Überstellung einer in Belgien verurteilten und inhaftierten Person an den ausländischen Staat, dessen Staatsangehöriger diese Person ist, wird die Person vom Prokurator des Königs beim Gericht des Ortes, wo sie inhaftiert ist, angehört und setzt der Prokurator des Königs die Person von diesem Ersuchen und den Folgen, die sich aus der Überstellung ergeben können, in Kenntnis.

Die Person wird von einem Beistand begleitet, entweder wenn sie dies beantragt oder wenn der Prokurator des Königs es aufgrund des Geisteszustands oder des Alters des Inhaftierten für erforderlich hält.

Art. 5. Die Zustimmung ist unwiderruflich während einer Frist von 90 Tagen ab dem Tag des Erscheinens.

Ist die Überstellung binnen dieser Frist nicht erfolgt, steht es dem Verurteilten frei, seine Zustimmung durch einen an den Direktor der Strafanstalt gerichteten Brief zu widerrufen, und zwar bis zu dem Tag, an dem ihm das Datum der Überstellung notifiziert wird ».

B.5.3. In Bezug auf die Überstellung einer im Ausland verurteilten und inhaftierten Person an Belgien bestimmen die Artikel 6 bis 8 und 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1990:

« Art. 6. Wird eine in einem ausländischen Staat verurteilte und inhaftierte Person in Anwendung eines Abkommens oder eines internationalen Vertrags an Belgien überstellt, ist die im Ausland ausgesprochene Strafe oder Maßnahme aufgrund des Vertrags in Belgien unmittelbar und sofort vollstreckbar für den Teil, der im Ausland noch zu verbüßen blieb.

Art. 7. Die überstellte Person wird, sobald sie in Belgien ankommt, in die ihr zugewiesene Strafanstalt überführt.

Art. 8. Die überstellte Person erscheint binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft in der Strafanstalt vor dem Prokurator des Königs beim Gericht Erster Instanz des Ortes.

Der Prokurator des Königs vernimmt die überstellte Person über ihre Identität, erstellt darüber ein Protokoll und ordnet nach Einsicht der Schriftstücke über das Einverständnis der betreffenden Staaten und die Zustimmung oder, in Abweichung von Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3, die Meinung der überstellten Person sowie nach Einsicht des Originals oder einer Abschrift der ausländischen verurteilenden Entscheidung oder, gegebenenfalls, einer Abschrift der Ausweisungsmaßnahme oder der Maßnahme zur Rückführung zur Grenze oder jeglicher anderen gleichwertigen Maßnahme die sofortige Inhaftierung des Verurteilten oder dessen Unterbringung in die psychiatrische Abteilung der Strafanstalt an, wenn die im Ausland ausgesprochene Maßnahme der in Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung erwähnten Maßnahme entspricht.

[...]

Art. 10. Entspricht die im Ausland ausgesprochene Strafe oder Maßnahme, was ihre Art oder ihre Dauer betrifft, nicht der im belgischen Gesetz für dieselben Taten vorgesehenen Strafe oder Maßnahme, befasst der Prokurator des Königs unverzüglich das Gericht Erster Instanz mit der Sache und beantragt die Anpassung der Strafe oder Maßnahme an die im belgischen Gesetz für eine Straftat derselben Art vorgesehene Strafe oder Maßnahme. Die im Ausland ausgesprochene Strafe oder Maßnahme darf keinesfalls verschärft werden.

Das Gericht befindet unter Berücksichtigung des Verfahrens in Strafsachen binnen einem Monat. Gegen seine Entscheidung können Rechtsmittel eingelegt werden. Die Entscheidung ist jedoch sofort vollstreckbar ».

B.5.4. In Bezug auf die Vollstreckung von im Ausland ausgesprochenen Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen in Belgien bestimmen die Artikel 19, 20 und 22 des Gesetzes vom 23. Mai 1990:

« Art. 19. Sobald der belgische Staat ein Ersuchen auf Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme erhalten hat, wird die verurteilte Person in die Strafanstalt des Ortes, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnort hat, überstellt.

Art. 20. § 1. Die verurteilte Person erscheint binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft in der Strafanstalt vor dem Prokurator des Königs beim Gericht Erster Instanz des Ortes. Der Prokurator des Königs vernimmt die verurteilte Person und erstellt darüber nach Einsicht der von den zuständigen Behörden des Urteilsstaates übermittelten Schriftstücke ein Protokoll. Die Zustimmung des Verurteilten zur Vollstreckung der ausländischen Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme in Belgien ist nicht erforderlich. Die verurteilte Person wird von einem Beistand begleitet, entweder wenn sie dies beantragt oder wenn der Prokurator des Königs es aufgrund des Geisteszustands oder des Alters des Verurteilten für erforderlich hält.

[...]

Art. 22. § 1. Entspricht die im Ausland ausgesprochene Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, was ihre Art oder ihre Dauer betrifft, nicht der im belgischen Gesetz für dieselben Taten vorgesehenen Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme, befasst der Prokurator des Königs unverzüglich das Gericht Erster Instanz mit der Sache und beantragt die Anpassung der Strafe oder Maßnahme an die im belgischen Gesetz für eine Straftat derselben Art vorgesehene Strafe oder Maßnahme. Die angepasste Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme muss, was ihre Art betrifft, soweit wie möglich der Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme, die durch die im Ausland ausgesprochene Verurteilung auferlegt worden ist, entsprechen, wobei Letztere keinesfalls verschärft werden darf.

§ 2. Das Gericht befindet gemäß dem Verfahren in Strafsachen binnen einem Monat. Gegen seine Entscheidung können Rechtsmittel eingelegt werden. Die Entscheidung ist jedoch sofort vollstreckbar ».

B.6.1. Obgleich der Vertrag notwendig ist, um eine Überstellung zu ermöglichen, verpflichtet er die Vertragsstaaten nicht, einen Antrag auf Überstellung zu akzeptieren:

« Cette absence de caractère véritablement contraignant dans le chef des États parties signifie que, quel que soit l'État qui a initié la procédure, ni l'État de condamnation, ni l'État d'exécution ne sont contraints d'accepter une requête de transfèrement. Il s'agit d'une différence notable avec les traités d'extradition et d'entraide judiciaire » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2784/003, S. 10).

Bei den Parlamentsdebatten wurde auch angegeben:

« Le ministre souligne que ce traité résulte de négociations aux niveaux technico-administratif et diplomatique entre les deux pays. La Belgique n'a évoqué aucun lien entre des dossiers individuels. En d'autres termes, la Belgique n'anticipe rien sur la base de ce

traité. Dès qu'il sera entré en vigueur, le traité pourra être mis en œuvre dans le respect des conditions strictes qu'il prévoit.

Pourquoi la Belgique a-t-elle négocié ce traité et pourquoi le gouvernement demande-t-il à la Chambre d'y adhérer ? Ces dernières années, les services de sécurité ont mis en garde, dans plusieurs rapports, contre certaines menaces à l'égard des intérêts nationaux de la Belgique. Ces menaces ont considérablement augmenté depuis l'été 2018 et cela a incité le SPF Affaires étrangères à émettre le 26 juin 2021 un conseil de voyage expressément négatif où l'on peut lire que: ' Tous les voyages de ressortissant belges vers l'Iran sont formellement déconseillés. Les voyageurs doivent être conscients du risque d'interpellation et d'arrestation arbitraires. Plusieurs occidentaux ont été récemment arrêtés de façon arbitraire. Le contexte politique interne et régional sont des facteurs dont il convient de tenir également compte '.

Pour détourner cette menace accrue, le gouvernement a suivi l'avis des services de sécurité et a signé ce traité » (ebenda, S. 11).

B.6.2. Die Frage, ob durch den Vertrag die Gefahr einer Beeinträchtigung der rechtsprechenden Gewalt bestehe, hat der zuständige Minister verneint:

« La Belgique a conclu un traité similaire avec pas moins de 74 pays. Les autorités judiciaires souscrivent à cette politique. En principe, dans le cas d'un transfèrement individuel, l'avis du parquet est sollicité. Le traité est également un moyen de faire en sorte que l'exécution de la peine se fasse dans le pays d'origine. Ce n'est pas un moyen d'instaurer l'impunité » (ebenda, S. 52).

Der Erlass, mit dem die Überstellung einer in Belgien verurteilten und inhaftierten Person an den ausländischen Staat, dessen Staatsangehörige sie ist, bewilligt wird, entgeht nicht der richterlichen Gesetzmäßigkeitsprüfung:

« Si une partie prenante estime que la décision du ministre de la Justice est illégale, elle pourra introduire un recours en annulation. Ces décisions feront systématiquement l'objet d'un contrôle judiciaire » (ebenda, S. 54).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.7. In seinem Entscheid Nr. 163/2022 vom 8. Dezember 2022 hat der Gerichtshof geurteilt, dass das Interesse der klagenden Parteien und der intervenierenden Parteien erwiesen ist. Es gibt keinen Grund, dies zum Zeitpunkt der Prüfung der Nichtigkeitsklage anders zu beurteilen.

B.8. In ihren Gegenerwiderungsschriftsätzen machen der Ministerrat und Olivier Vandecasteele geltend, dass die drei Klagegründe ganz oder teilweise unzulässig seien, insoweit sie aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit mehreren Artikeln der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet seien, weil keine der klagenden Parteien die belgische Staatsangehörigkeit habe und in Belgien wohne oder sich in Belgien aufhalte.

B.9.1. Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention beschränkt deren Anwendungsbereich auf « Personen », die der « Hoheitsgewalt » der Hohen Vertragsparteien unterstehen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte präzisiert: « Die bloße Tatsache, dass auf nationaler Ebene getroffene Entscheidungen Auswirkungen auf die Situation von im Ausland wohnhaften Personen gehabt haben, reicht [...] nicht aus, um eine Gerichtsbarkeit des betreffenden Staates ihnen gegenüber außerhalb seines Staatsgebietes zu begründen » und « es handelt sich vor allem um eine faktische Frage, die es erfordert, sich die Frage nach der Art der Verbindung zwischen den Klägern und dem beklagten Staat zu stellen und zu bestimmen, ob dieser tatsächlich seine Gewalt oder Kontrolle über sie ausgeübt hat » (EuGHMR, Große Kammer, Unzulässigkeitsentscheidung vom 5. Mai 2020, *M.N. u.a. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2020:0505DEC000359918, §§ 112-113).

B.9.2. Die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung befinden sich in Titel II der Verfassung mit der Überschrift « Die Belgier und ihre Rechte ». Gemäß Artikel 191 der Verfassung « [genießt] jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, [...] den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ». Ausländer können sich also auf den Vorteil der Artikel von Titel II der Verfassung grundsätzlich unter der Bedingung berufen, dass sie « sich auf dem Staatsgebiet Belgiens [befinden] ».

B.9.3. Im vorliegenden Fall ist die Verbindung zu Belgien, auf die sich die klagenden Parteien berufen, der Umstand, dass sie bei den belgischen Gerichten als Zivilpartei bei einem Strafverfahren gegen mehrere Personen aufgetreten sind, die wegen als versuchter Terroranschlag qualifizierte, in Frankreich begangenen Taten verfolgt wurden, dass sie von den belgischen Gerichten als Opfer dieser Taten anerkannt wurden und dass sie einen Anspruch auf Wiedergutmachung ihres diesbezüglichen Schadens erwirkt haben.

B.10.1. Die ersten zehn klagenden Parteien, die natürliche Personen sind, haben die Eigenschaft des Opfers im Sinne von Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 « über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte » (nachstehend: Gesetz vom 17. Mai 2006) erworben. Sie genießen aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes das Recht, informiert zu werden, wenn dem Verurteilten bestimmte Strafmodalitäten gewährt werden, und das Recht, vom Strafvollstreckungsgericht zu den « Sonderbedingungen », mit denen in ihrem « Interesse » bestimmte Strafmodalitäten verbunden sein müssen, die eine Änderung der Art oder der Dauer der verhängten Strafe beinhalten, angehört zu werden.

B.10.2. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung, insofern der Vertrag vom 11. März 2022, zu dem sie die Zustimmung erteilt, umgesetzt werden könnte, um die Überstellung einer der Personen, die wegen Taten verurteilt wurde, als deren Opfer sie anerkannt wurden, an Iran vorzunehmen, und insofern diese Person im Fall einer Überstellung in den Genuss einer Begnadigungsmaßnahme kommen könnte, aufgrund der sie den Rest der in Belgien ausgesprochenen Strafe nicht mehr verbüßen müsste, das von Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf Leben hinsichtlich seines verfahrensmäßigen Aspekts beeinträchtigt, dass sie keine wirksame Beschwerde vorsehe, die es ihnen ermögliche, dieses Recht vor einem belgischen Gericht geltend zu machen, und dass sie ihnen die Möglichkeit entziehe, die ihnen aus dem Gesetz vom 17. Mai 2006 erwachsenden Rechte auszuüben.

B.11.1. Die Eigenschaft eines von einem Strafgericht anerkannten Opfers stellt in Bezug auf den Schutz der Rechte des Opfers, die direkt mit der Verurteilung des Täters der Taten, deren Opfer es geworden ist, zusammenhängen, eine ausreichende Verbindung dar, die die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs rechtfertigt, um über die aus der Verletzung der Bestimmungen von Titel II der Verfassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleiteten Klagegründe zu befinden.

B.11.2. Die Einreden der Unzulässigkeit werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.12. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 2 Absatz 3 und 6 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 33 und 40 Absatz 2 der Verfassung und mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung.

Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass die klagenden Parteien anführen, dass Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 gegen diese Bestimmungen verstoße, insofern er die belgische Regierung ermächtigt, eine Person an Iran zu überstellen, die von den Gerichtshöfen und Gerichten verurteilt wurde, weil sie mit Unterstützung von Iran eine terroristische Straftat begangen hat, mit der ein Anschlag auf das Leben anderer Personen verübt wurde.

B.13. Aus einem rechtskräftigen Urteil, das am 4. Februar 2021 vom Korrekionalgericht Antwerpen erlassen wurde und auf das sich die klagenden Parteien berufen, geht hervor, dass diese eine Zivilklage gegen Assaddollah Assadi, eine Person iranischer Staatsangehörigkeit, die mit diesem Urteil endgültig zu einer Gefängnisstrafe von zwanzig Jahren sowie zur Wiedergutmachung des immateriellen Schadens verurteilt wurde, der den klagenden Parteien durch den von ihr begangenen versuchten Terroranschlag entstanden ist, eingereicht haben.

Das in Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf Leben, ist einer der Grundwerte der demokratischen Staaten, aus denen sich der Europarat zusammensetzt. Dieses Recht verpflichtet jeden Staat, die für den Schutz des Lebens der Menschen, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (EuGHMR, Große Kammer, 31. Januar 2019, *Fernandes de Oliveira gegen Portugal*, ECLI:CE:ECHR:2019:0131JUD007810314, § 104; 26. Mai 2020, *Makuchyan und Minasyan gegen Aserbaidshan und Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2020:0526JUD001724713, §§ 109-110). Diese Verpflichtung zum Schutz gilt insbesondere gegenüber Personen, die einer unmittelbaren Gefahr für ihr Leben ausgesetzt waren, auch wenn sie nicht verletzt worden sind (EuGHMR, 2. Mai 2020, *Makuchyan und Minasyan gegen Aserbaidshan und Ungarn*,

ECLI:CE:ECHR:2020:0526JUD001724713, §§ 89-94) und beinhaltet auch, dass die zuständige Behörde eine wirksame Untersuchung im Fall einer etwaigen Verletzung des Rechts auf Leben durchführt (EuGHMR, Große Kammer, 27. Mai 2014, *Marguš gegen Kroatien*, ECLI:CE:ECHR:2014:0527JUD000445510, §§ 125 und 127; 26. Mai 2020, *Makuchyan und Minasyan gegen Aserbaidshan und Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2020:0526JUD001724713, § 154).

Das Erfordernis der Wirksamkeit der strafrechtlichen Untersuchung, das sich aus Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, kann auch als eine Verpflichtung der Staaten ausgelegt werden, ihre endgültigen Urteile unverzüglich zu vollstrecken. Die Vollstreckung einer Strafe, die in Zusammenhang mit dem Recht auf Leben verhängt wird, ist nämlich als ein integraler Bestandteil der verfahrensrechtlichen Verpflichtung, die dem Staat durch diesen Artikel auferlegt wird, anzusehen (EuGHMR, 13. Oktober 2016, *Kitanovska Stanojkovic u.a. gegen « frühere jugoslawische Republik Mazedonien »*, ECLI:CE:ECHR:2016:1013JUD000231914, § 32).

Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der von Iran ratifiziert wurde, hat eine ähnliche Tragweite wie Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.14. Die intervenierende Partei, Olivier Vandecasteele, ist ein in Iran seit Februar 2022 in einem iranischen Gefängnis inhaftierter belgischer Staatsangehöriger. Nach dem Entscheid Nr. 163/2022 vom 8. Dezember 2022 wurde seine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von 28 Jahren bekanntgegeben. Einen Monat später folgte die Nachricht, dass er zu einer Gefängnisstrafe von 40 Jahren und zu 74 Peitschenhieben verurteilt wurde. Er sei in vollständiger Isolierung eingesperrt, die notwendige medizinische Versorgung werde ihm vorenthalten und er habe keinen Zugang zu einem Rechtsanwalt seiner Wahl.

Das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen, das in Artikel 23 der Verfassung und in Verbindung mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist, setzt es insbesondere voraus, dass jeder Häftling unter Bedingungen untergebracht ist, die die Wahrung der Menschenwürde gewährleisten, dass die Modalitäten der Durchführung der Maßnahme den Betroffenen keiner Bürde oder Last aussetzen, deren Intensität über das dem Freiheitsentzug unvermeidlich innewohnende Maß des Leidens hinausgeht, und dass nach

Maßgabe der praktischen Erfordernisse der Inhaftierung Gesundheit und Wohlergehen des Häftlings in angemessener Weise sichergestellt werden (EuGHMR, 25. April 2017, *Rezmiveş u.a. gegen Rumaniën*, ECLI:CE:ECHR:2017:0425JUD006146712, § 72). Neben der Art der Strafe, wie die Peitschenhiebe, zu denen die intervenierende Partei verurteilt wurde, kann die Dauer der Haftzeit ein sachdienlicher Faktor sein, um die Schwere des Leidens oder der Erniedrigung, denen ein Häftling aufgrund seiner schlechten Haftbedingungen ausgesetzt ist, zu beurteilen (EuGHMR, Große Kammer, 20. Oktober 2016, *Muršić gegen Kroatien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1020JUD000733413, § 131).

Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der von Iran ratifiziert wurde, hat eine ähnliche Tragweite wie Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Artikel 10 desselben Paktes garantiert eine menschliche Behandlung im Fall der Freiheitsentziehung.

B.15. Eindeutiger als bei der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung geht aktuell aus der Verhandlung vor dem Gerichtshof hervor, dass sich die Nichtigkeitsklage nicht auf die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Zustimmung und des Vertrags an sich bezieht, sondern auf die Verfassungswidrigkeit ihrer Anwendung in einem ganz bestimmten Fall, der weder im Text des Gesetzes vom 30. Juli 2022 selbst noch im Text des Vertrags vom 11. März 2022 erwähnt ist.

Die Abwägung zwischen der Schutzpflicht im Hinblick auf das Recht auf Leben einerseits und im Hinblick auf das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen, andererseits, kann nicht *in abstracto* infolge der aktuell geprüften Nichtigkeitsklage erfolgen, sondern muss *in concreto* und im Einzelfall nach dem Inkrafttreten des Vertrags und unter gerichtlicher Kontrolle vorgenommen werden.

Es ist zutreffend, dass der Staatsrat bereits mehrmals entschieden hat, dass er nicht zuständig ist, um über eine Beschwerde gegen eine in Anwendung des Gesetzes vom 23. Mai 1990 getroffene ministerielle Überstellungsentscheidung zu befinden (StR, 14. Juni 2010, Nr. 205.129; 12. Januar 2012, Nr. 217.205; 14. August 2014, Nr. 228.202; 25. Oktober 2016, Nr. 236.252). In jedem Fall ist eine gerichtliche Restkontrolle Aufgabe des Gerichts erster Instanz.

B.16. Die Einhaltung der in B.13 und B.14 genannten Referenznormen muss in einer konkreten Rechtssache unter Berücksichtigung der in B.15 erwähnten Abwägung geprüft werden.

Es obliegt dem zuständigen Richter zu prüfen, ob der Erlass, mit dem die Überstellung einer in Belgien verurteilten und inhaftierten Person an den ausländischen Staat, dessen Staatsangehörige sie ist, erlaubt wird, gesetzmäßig ist. Dabei muss er den Grundsatz der Gewaltentrennung beachten und muss sich folglich darauf beschränken, seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

Diese Prüfung der Gesetzmäßigkeit betrifft nicht das Gesetz zur Zustimmung zu dem Vertrag und fällt daher nicht in die Kontrollbefugnis des Gerichtshofs.

B.17. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.18. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 33 und 40 Absatz 2 der Verfassung und mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, und gegen Artikel 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 und 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung keine Bedingung und keine Beschränkung der Ermessensbefugnis, die der ausführenden Gewalt eingeräumt wurde, eine verurteilte Person an Iran zu überstellen, vorsehe und insbesondere dass sie nicht vorsehe, dass die materielle Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidungen der belgischen Gerichtshöfe und Gerichte auch im Fall der Überstellung gewahrt werde. Sie machen zudem geltend, dass die Überstellung, die zur Folge habe, dass sich die Art der Strafe ändere und daher eine Strafvollstreckungsmodalität darstelle, von einem Rechtsprechungsorgan des gerichtlichen Standes entschieden werden müsse.

B.19. Die zwischenstaatlichen Überstellungen von verurteilten Personen, wie sie in Belgien durch das Gesetz vom 23. Mai 1990 geregelt sind, haben weder zum Ziel noch zur Folge, dass sich die Art oder Dauer der von den Gerichtshöfen und Gerichten ausgesprochenen Strafen ändern. Sie haben auch nicht zur Folge, dass sich die Feststellungen der erkennenden Gerichte in Bezug auf die festgestellten Straftaten ändern oder die Schuld der Täter dieser Taten, wie sie durch die ergangenen Verurteilungen festgestellt wird, in Frage gestellt wird. Somit beeinträchtigt die Umsetzung einer Überstellungsentscheidung nicht die materielle Rechtskraft des Urteils oder Entscheids über die Verurteilung.

B.20. Im Übrigen fällt es in die Verantwortung der Regierung, wenn sie eine Entscheidung trifft, mit der die Überstellung einer verurteilten Person genehmigt wird, alle betroffenen Interessen - wie in B.16 erwähnt - abzuwägen.

B.21. Schließlich erlauben es weder Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 noch die Bestimmungen des Vertrags vom 11. März 2022 der Regierung, die mit den belgischen gerichtlichen Entscheidungen verbundene materielle Rechtskraft zu missachten. Insbesondere der Umstand, dass der Vertrag vom 11. März 2022 keine Bestimmung enthält, die ausdrücklich vorsieht, dass die Behörden des Vollstreckungsstaats an die Feststellung der Taten, insoweit diese explizit oder implizit in dem im Urteilsstaat ausgesprochenen Entscheid oder Urteil aufgeführt sind, gebunden sind, kann nicht dahin ausgelegt werden, dass er es den Vertragsstaaten erlaubt, die materielle Rechtskraft der ergangenen Verurteilungen zu missachten.

B.22. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.23. Die klagenden Parteien leiten einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 157 Absatz 4, mit den Artikeln 2 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 2 Absatz 3 und 6 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Sie bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung und der Vertrag vom 11. März 2022 keinen Mechanismus vorsähen, mit dem die Opfer einer Straftat, die von einer von einem belgischen Strafgericht verurteilten Person iranischer Staatsangehörigkeit begangen wurde, über die Strafvollstreckungsmodalität, die in der Genehmigung ihrer Überstellung bestehe, informiert oder angehört würden, oder mit dem sie diese Modalität anfechten könnten (erster Teil), und dass sie keine wirksame Beschwerde, die den Opfern gegen eine Überstellungsentscheidung zur Verfügung stehe, vorsehe (zweiter Teil).

B.24.1. In Bezug auf den ersten Teil dieses Klagegrunds sieht das Gesetz vom 17. Mai 2006 vor, dass die Personen, denen es die Eigenschaft des Opfers zuerkennt, in den darin vorgesehenen Fällen darum ersuchen können, im Fall der Gewährung einer Strafvollstreckungsmodalität gemäß den vom König festgelegten Regeln informiert oder angehört zu werden (Artikel 2 Nr. 6).

B.24.2. Obgleich die Überstellung einer in Belgien verurteilten Person an einen anderen Staat, damit sie dort den Rest ihrer Strafe verbüßt, keine Strafvollstreckungsmodalität darstellt, könnte angenommen werden, dass der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung es erfordert, dass die Opfer von Handlungen einer Person, die beantragt, in den Genuss einer Maßnahme der zwischenstaatlichen Überstellung zu kommen, oder die sich damit einverstanden erklärt, Gegenstand einer solchen Maßnahme zu sein, im Fall einer Entscheidung der Regierung zur Überstellung informiert werden und gegebenenfalls, dass sie in Bezug auf die Folgen dieser Entscheidung für sie angehört werden, ebenso wie es vom Gesetz vom 17. Mai 2006 für die Opfer einer Person, die in Belgien eine Strafvollstreckungsmodalität beantragt und erhält, vorgesehen ist.

B.25. Allerdings hätte dieser Behandlungsunterschied zwischen den Opfern, sofern er nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sein sollte, seinen Ursprung weder in Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 noch in den Bestimmungen des Vertrags vom 11. März 2022, sondern vielmehr in einer Gesetzeslücke, deren Schließung Aufgabe des Gesetzgebers wäre, indem er die bestehende Gesetzgebung ergänzt. Damit nicht ein Behandlungsunterschied herbeigeführt wird, der gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, dürfte eine solche Regelung nämlich nicht nur zugunsten der Opfer von Handlungen von Personen iranischer Staatsangehörigkeit, die in den Genuss der Bestimmungen des Vertrags vom 11. März 2022 kommen könnten, vorgesehen werden, sondern müsste allgemein

für alle Opfer von Handlungen von Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die in den Genuss einer Überstellungsmaßnahme kommen könnten, unabhängig vom Vollstreckungsstaat, gelten.

B.26.1. In Bezug auf den zweiten Teil dieses Klagegrunds bestimmt Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention:

« Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

B.26.2. Eine wirksame Beschwerde gegen die Überstellungsentscheidungen, die das Recht auf Leben beeinträchtigen könnten, das den Opfern aus Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention erwächst, muss aufgrund dieser Bestimmung den Opfern von Handlungen der verurteilten Person, die Gegenstand einer Überstellungsmaßnahme ist, möglich sein. Eine solche Beschwerde kann beim Gericht erster Instanz oder in dringenden Fällen beim Präsidenten dieses Gerichts erhoben werden.

B.26.3. Um die Wirksamkeit der Beschwerde zu gewährleisten, ist es der Regierung aufzuerlegen, dass sie, wenn sie eine Entscheidung zur zwischenstaatlichen Überstellung eines Verurteilten trifft, dafür sorgt, dass die Personen, deren Eigenschaft als Opfer der Handlungen dieser Person anerkannt wurde, über diese Entscheidung informiert werden.

B.27. Vorbehaltlich des in B.26.3 Erwähnten ist der dritte Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich des in B.26.3 Erwähnten zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. März 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

P. Nihoul